

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	9 (1893)
Heft:	16
Rubrik:	Sprechsaal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mögen gemacht werden an den Feuerwehrkommandanten Ruhn, Wildhaus, (Zoggenburg).

395. Wer hat die Güte, die genaue Adresse der Goldleistenfabrik mitzuteilen, welche ihre braunen Etiketten mit

B. S. & Co.
No. . . . mm
Mètres . . .

zeichnet?

Antworten.

Auf Frage **325** hätte noch eine einmal gebrauchte Möstpresse samt Wirmühle zu verkaufen, sehr schön gebaut, neuester Konstruktion und billig. Th. Büchi, Sägerei und Holzhandlung, Richterswil.

Auf Frage **362**. Die Beantwortung Ihrer Frage ist Ihnen durch Herrn A. Böhhardt, Rapperswil, direkt zugegangen.

Auf Frage **374**. Wir können eine solche Presse konstruieren. O. Elsner u. Co., Ber.

Auf Frage **375**. Wenden Sie sich gefälligst an die Maschinenfabrik der Herren Gebr. Knecht in Zürich, welche mit derartigen Einrichtungen fortwährend beschäftigt ist.

Auf Frage **375** diene Ihnen, daß Unterzeichnete Sägeneinrichtungen als Spezialität bauen und mit dem Fragesteller in Korrespondenz zu treten wünschen. Gebr. Hartmann, vorm. H. Hartmann, mechanische Werkstätte, Flum.

Auf Frage **376**. Offerte von C. Ulmi, Architekt, Luzern gieng Ihnen direkt zu.

Auf Frage **382** empfiehlt sich zur Anfertigung fraglicher Stempel nach Muster oder Zeichnung zc. A. Notter, Mechaniker, Nieder-Rohrdorf.

Submissions-Anzeiger.

Militär-Ausrüstungsgegenstände: 3000 Kapphüte, 3000 Pompons, 3000 Quasten zu Polizeimützen, 200 Tornister für Train, 3000 Tornister für Fußtruppen, 3000 Brodsäcke, 3000 Fellsäcken, 500 Paar Handschuhe, 800 Paar Sporen, 800 Gamellen, 2500 Eingelochgeschirre für Infanterie und 100 für Kavallerie, 2000 Paar Gurtschalter von Kalbleder, 200 Paar Befehlsleder für Trainhosen, 400 Paar Souspieds für Reithosen, 2500 Fußsäcke für Infanterie, 100 für Kavallerie, 250 für Kanoniere, 300 für Train, 200 für Genie- und Paraffanier, 100 für Sanität und Verwaltung, 3000 Munitionsfäcke, 20000 Meter halbleinene Bündel (Liséré). Die nötigen Uniformknöpfe für alle Waffengattungen, sowie weiße und gelbe Doppelnöpfe für Reithosen, ferner die nötigen Garnituren für Kappi, Tornister (ohne Hakenschnallen), Brodsäcke und Fellsäcken, nebst Tornisterbretchen und Behälteinwand. Für sämtliche Lieferungen können verbindliche Muster und Modelle auf dem Kantons-Kriegskommissariat eingesehen werden, woselbst auch die eidgenössischen Vorschriften, welche maßgebend sind, zur Einsicht ausliegen. Die Eingaben sind schriftlich bis und mit dem 22. Juli nächsthin dem Kantonskriegskommissariat, Egger in Bern, einzureichen.

Die Lieferung von eisernen T-Balken, Unterzügen und Säulen für das neu zu erstellende Schulhaus in Dufnang ist zu vergeben. Eingaben mit der Aufschrift: „Schulhaus Dufnang“ sind bis zum 20. Juli l. J. an den Präsidenten der Baukommission, Herrn Notar Kehler im Frohsinn-Dufnang, einzureichen, woselbst auch Pläne, Baubeschrieb und Uebnahmebedingungen zur Einsicht ausliegen.

Brückenbauauschreibung. Für die Verlängerung der Unterführung der Schaffhauser- und Wülflingerstraße im Bahnhof Winterthur wird hiemit die Lieferung und Montierung von zwei neuen Brückenkonstruktionen im Gewichte von 34,422 Kilogramm zur freien Bewerbung im Submissionswege ausgeschrieben. Pläne und Bedingungen können auf dem technischen Bureau des Oberingenieurs der „N. O. B.“ für den Bahnbetrieb, Herrn Th. Weiß (Hohmaterialbahnhof Zürich 3), eingesehen werden. Bewerber wollen ihre Offerte in Preisen per 100 Kilogramm Eisengewicht unter der Aufschrift: „Eingabe für die Brücke über die Schaffhauser- und Wülflingerstraße in Winterthur“ spätestens bis und mit 22. d. Mts. an die Direktion der Schweiz. Nordostbahn in Zürich einreichen.

Die Unterbauarbeiten für den Bahnhofumbau in Luzern und die zweispurige Zufahrtslinie von Sentimatte bis Luzern, sowie die Verfestigung und Vergrößerung der Güterschuppen und Rampen im Bahnhof daselbst werden hiemit zur freien Bewerbung im Submissionswege ausgeschrieben. Die Massen der hauptsächlichsten Arbeitsgattungen sind wie folgt veranschlagt: Erd- und Felsarbeiten zirka 250,000 m³; Maurer- und Steinhauerarbeiten zirka 30,000 m³; zwei zweispurige Tunnel, zusammen 497 m lang; Grundbau und Beschotterung 47,000 m³; Herstellung von Güterschuppen 185 m lang. Die Pläne und Bedingungen liegen im Bureau des Oberingenieurs, Leonhardsgraben 33 in Basel, zur Einsicht auf. Die Angebote sind bis zum 31. Juli unter der Aufschrift „Bauingabe Luzern“ schriftlich und versiegelt dem Direktorium der S. C. B. einzureichen.

Sprechsaal.

Lichtensteig, den 9. Juli 1893.

Ein in meinem Geschäftsleben vorgekommenes Ereignis veranlaßt mich, den Sprechsaal der „Handwerker Ztg.“ auch einmal zu benutzen, überzeugt, daß die vorwürgige Frage ein allgemeines Interesse beanspruchen darf und dazu beitragen könnte, bei Abfassung von Lehrverträgen dem betreffenden Punkte künftighin mehr Beachtung zu schenken. Ich unterstelle deshalb meine Einsendung einer einlässlichen Prüfung und Beurteilung von Seite meiner Fachgenossen und unparteiischen Autoritäten in der Lehrlingsfrage und verdanke in diesem Blatte erschienene Antworten zum voraus bestens.

Eine Hülfsgeellschaft plazierte einen fähigen, intelligenten Knaben bei einem Schlossermeister auf dem Lande, an einem Orte wo nicht gerade ein lebhafter Verkehr ist. Der Meister erteilt ihm während 2 1/4 Jahren so gut dies in seiner Macht stand, Unterricht. Kost und Logis zugestandenemachen durchaus unflagbar. Das Schicksal hatte ihm aber, wie anderwärts, auch für dies Jahr wenig Arbeit zugewiesen, so daß er sich genötigt sah, einem landwirtschaftlichen Spezialartikel etwas mehr Absatz zu verschaffen. Die Bestellungen kamen und mußten ausgeführt werden. Daher wurde auch der Lehrling in dieser Branche beschäftigt, hatte bei der mehrere Wochen andauernden Herstellung dieses Artikels nicht nur einen bestimmten Teil dieser Arbeit, sondern bald diese, bald jene Arbeit daran zu verrichten. Dabei war aber die eingehende Kundenarbeit durchaus nicht bei Seite gelegt. Es war zwar nicht viel, wurde aber samt und sonderst dem Lehrling zur Anfertigung zugewiesen. Die Hülfsgeellschaft sah jedoch in der Fabrikation dieses Artikels eine Schädigung der Berufslehre und verlangte den Lehrling zurück. Gegenseitige Unterhandlungen führten zu keinem befriedigenden Resultat. Der Meister verlangte 100 Fr. Entschädigung, wenn der Lehrling vor 1. Oktober das Geschäft verlasse. Bei Wohlverhalten offerierte er, um der Gesellschaft einigermaßen entgegenzukommen, dem Lehrling das letzte Halbjahr der Lehrzeit zu schenken. Die Gesellschaft machte davon keinen Gebrauch, sondern bot dem Meister 50 Fr. Entschädigung, mit dem Bemerkten, daß wenn er hiemit nicht einverstanden sei, müßte sie den Richter sprechen lassen. Um nun einem drohenden Prozesse auszuweichen, gab sich schließlich der Meister mit der gebotenen Entschädigung zufrieden, entließ den Lehrling mit einem guten Zeugnis, worin er allerdings bemerkte, daß der Abbruch der Lehrzeit nicht hinreichend motiviert sei. Er war hiezu umso mehr berechtigt, als der bestehende Lehrvertrag keinerlei Bestimmungen enthielt über Abbruch der Lehrzeit von irgend einem der Beteiligten. Ich möchte nun auf Grund dieser Darstellung folgende Fragen beantworten wissen:

1. Kann auf Grund der Darstellung die Fabrikation des besagten Artikels als Beeinträchtigung der Lehre gelten, da doch diese Arbeit in den Beruf hinein paßt?

Die Gesellschaft bediente sich zur Bezeichnung des Rücktrittsgrundes des Ausdrucks „Mechanische Verrichtung in der fabrikmäßigen Herstellung von Gabelspitzen.“ War dieser Ausdruck zutreffend, wenn der Betrieb handwerksmäßig und die Quantität der hergestellten Artikel diesen letztern Betrieb noch rechtfertigte?

2. War wenn dies der Fall ist, die Gesellschaft berechtigt, den Lehrling wegzunehmen, trotzdem im Vertrag dieser Fall nicht vorgesehen ist, oder hätte sie sich erst einer Verwarnung bedienen sollen?

3. War der Meister mit 50 Fr. für die ihm entzogenen Nachteile genügend entschädigt oder war seine Forderung die richtige?

4. Kann ein Lehrling von seinen Eltern oder Vormündern, hier der Gesellschaft, aus besagten Gründen plötzlich weggenommen werden oder ist eine gewisse Kündigungsfrist einzuhalten?

5. Kann ein Lehrvertrag, der hierüber gar keine Bestimmungen enthält, gesetzliche Gültigkeit haben?

Hauptfrage: Auf welcher Seite war das Recht?

Jacques Steiger, Schlossermeister.

Bedeutende Preisreduktionen im Ausverkauf.

Waschstoffe, gediegene Kleider- und Schürzenstoffe: 35 Cts. per Meter. Mousseline, Mousselinnettes und Bége 45, 65, 75, 85, 95 Cts. per Meter. Herren- und Knabenkleider Stoffe, 75, 80, 1.25 u. 2.95. R sten-Ausverkauf gediegener Woll-, Baumwoll und Waschstoffe per Meter 22—25 c. Solide Cheviots, Buxkins und Ueberzieher-Stoffe per Meter 2.45—4.95.

Oettinger & Cie., Zürich. Erstes Schw.

Ausverkaufs-Muster und Waren aller Stoffarten franco ins Haus.

Bisierstäbe, Mehlstangen, Mehlplatten, Rivellierlatten, Maßstäbe mit gewöhnlichen und Reduktionsteilungen, Werkbänke, Modellmaße, Baummehlschuppen, Rollbandmaße, Rechenschieber und Zeichnungsutensilien liefern

J. Siegrist u. Cie., Maßstäbefabrik, Schaffhausen.

229]

Zusirte Preislifte franko.